



Flugplatzordnung

- Die Benutzung des Modellflugplatzes ist nur Mitgliedern gestattet. Gastpiloten ist das Fliegen nur im Beisein eines Mitgliedes gestattet. Sie haben einen gültigen Versicherungsnachweis vorzulegen. Ihr Name ist im Flugleiter-Buch einzutragen. Die Versicherung und das Modell sind zu prüfen im Flugleiter-Buch zu dokumentieren.
- Jeder RC-Pilot ist für den sicheren Betrieb seines Modells selbst verantwortlich. Das Modellgewicht von max. 25 kg darf nicht überschritten werden. Darüber hinaus hat er sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört wird.
- Flugmodelle mit Kolben- und Elektroantrieb dürfen an Werktagen einen Schallpegel von 80 dB(A)/25 m nicht überschreiten. Sonn- und Feiertags dürfen 72dB(A) nicht überschritten werden. Modelle mit Turbinenantrieb dürfen an Werktagen einen Schallpegel von 90 dB(A) /25 m und an Sonn- und Feiertagen einen Schallpegel von 82 dB(A)/25m nicht überschreiten. Treibstoffe dürfen nicht ins Erdreich gelangen.
- Kolben- und turbinenbetriebene Modelle dürfen ohne gültigen Lärmpass nicht in Betrieb genommen werden.
- Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände gegen Betreten durch Unbefugte abzusichern.
- Der vorgegebene Flugsektor ist einzuhalten. (Ab dem geteerten Feldweg 100 m östlich i.R. Stetten - 300 m ab Platzgrenze westlich i.R. Tuttlingen - 200 m ab Platzgrenze südlich i.R. Nendingen - nördlich nur bis Startbahngrenze).
- Die Benutzung des Flugplatzes ist eintragungspflichtig. Bei Flugbetrieb mit mehr als zwei Piloten ist ein Flugleiter einzusetzen, auch wochentags. Diese Aufgabe übernimmt der eingeteilte Flugleiter. Ist kein Flugleiter eingeteilt oder nicht anwesend, so haben die ersten drei Anwesenden die Pflichten zu übernehmen. Alle Piloten und alle sonstigen Personen, die sich auf dem Modellfluggelände befinden, haben die Weisungen des Flugleiters zu befolgen. Flugleiter dürfen Vereinsmitglieder sein, die eine entsprechende Unterweisung erhalten und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Grundstücken neben der Start- und Landebahn ist der Flugbetrieb einzustellen. Personen im Flugsektor dürfen nicht überflogen werden.
- Standort aller fliegenden Piloten ist die vorgesehene Stelle am Ende des Rollweges vom Vorbereitungsraum zur Startbahn. Ein Verlassen dieses Platzes ist nur zum Starten, Landen oder zur Rückholung eines Modells in Absprache mit den dort anwesenden Piloten möglich. Bei Absturz oder Außenlandungen ist während der Suche oder Rückholung der Flugbetrieb einzustellen. Flurschäden sind zu vermeiden.
- Alle Modelle dürfen innerhalb des Vorbereitungsraumes nicht ohne Führung mit laufendem Motor rollen.



- Flugmodelle jeglicher Art mit einer Startmasse von mehr als 250 Gramm unterliegen der Kennzeichnungspflicht mit der eID. Diese ist so anzubringen, dass sie am Boden ohne Sehhilfe zu lesen ist. Beim Nachbau naturgetreuer Flugzeuge ist das Anbringen der eID auch im Rumpf an zugänglicher Stelle zulässig. Eine Kennzeichnung durch ein Namensschild erleichtert die Zuordnung des Modells durch unkundige Finder und ist sinnvoll, aber nicht vorgeschrieben.
- Flugmodelle und Drohnen dürfen nur in Sichtweite geflogen werden. Der Einsatz von Videobrille oder Monitor ist nur bis zu einer Höhe von 30 Meter erlaubt, wenn entweder das Modell nicht schwerer als 250 Gramm ist oder ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird, der in der Lage ist, den Piloten auf Gefahren aufmerksam zu machen. Bei Betrieb über 30 Meter muss ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt werden, welches dem "Lehrer" ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen.
- Turbinengetriebene Modelle dürfen nur in Anwesenheit eines Helfers geflogen werden. Der Pilot hat dafür zu sorgen, dass geeignete Feuerlöschmittel und eine Feuerlöschdecke für Personen am Startplatz vorhanden sind. Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Vorbereitungsraum stattfinden. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich der Turbine aufhalten.

Flugzeiten

Werktags:

Von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr.

Elektro- und Segelflug: Von 09.00 bis 20.00 Uhr.

Sonn- und Feiertags:

von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr.

Elektro- und Segelflug: Von 10.00 bis 20.00 Uhr.

Sonderregelungen:

Karfreitag nur Elektro, Himmelfahrt morgens Flugverbot, Fronleichnam morgens nur Elektro, Allerheiligen und Totensonntag nur Elektro.

Verhalten bei einem Unfall

1. Verletzte versorgen
2. Rettungsdienst verständigen Tel.: 112
3. Vorstand benachrichtigen, weitere Maßnahmen übernimmt der Vorstand

Tuttlingen-Nendingen, den 22.07.2022

Der Vorstand
